

Weisungen über die Entsorgung von Bauabfällen

vom 2. Mai 2000 (Stand 2. Mai 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie der Artikel 9 und 12 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990²⁾,

gestützt auf Artikel 76 Absatz 2 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,

beschliesst:

Ziff. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Weisungen gelten für Bau- und Abbrucharbeiten, die der Kanton oder seine unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in Auftrag geben.

Ziff. 2 *Entsorgung von Bauabfällen*

¹ Bei Bau- und Abbrucharbeiten gelten die Vorgaben der SIA Empfehlung Nr. 430 (Ausgabe 1993) "Entsorgung von Bauabfällen".

² In den Werkverträgen ist die Verbindlichkeit der SIA Empfehlung Nr. 430 (Ausgabe 1993) "Entsorgung von Bauabfällen" und die Einhaltung des Entsorgungskonzepts sicherzustellen.

Ziff. 3 *Inkrafttreten*

¹ Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.600

³⁾ GDB 101.0

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.05.2000	02.05.2000	Erlass	Erstfassung	Nicht im ABI veröffentlicht

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.05.2000	02.05.2000	Erstfassung	Nicht im ABI veröffentlicht